

VERORDNUNG
ÜBER DAS ANBRINGEN VON ANSCHLÄGEN UND PLAKATEN
IN DER GEMEINDE BAYERISCH EISENSTEIN
(PLAKATIERUNGSVERORDNUNG)
VOM 23.07.2018

Die Gemeinde Bayerisch Eisenstein erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes (LStVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2001-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388), folgende Verordnung:

§ 1

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNG

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Gemeinde Bayerisch Eisenstein.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen, Telefonmasten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (BFG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der gemeindlichen Ortsgestaltungssatzung, bleibt unberührt.
- (4) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO, fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

BESCHRÄNKUNG VON ANSCHLÄGEN AUF BESTIMMTEN FLÄCHEN

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Bayerisch Eisenstein bestimmten und zugelassenen Flächen angebracht werden.

- (2) Die Anschläge dürfen nur an jedem fünften Mast eines Straßenbeleuchtungszugs durch den jeweiligen Antragsteller angebracht werden, maximal 10 Stück im Gemeindebereich.
- (3) Die Anschläge dürfen die Größe von DIN A 1 nicht überschreiten.
- (4) Die Anschläge dürfen nicht länger als zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden und sind spätestens drei Tage nach der Veranstaltung rückstandsfrei zu entfernen.
- (5) Plakate anderer dürfen nicht überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.
- (6) Die Anschläge dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Bayerisch Eisenstein erfolgen.
- (7) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Bayerisch Eisenstein vorgeführt werden.

§ 3

AUSNAHMEN

- (1) Von der Beschränkung nach § 2 ausgenommen sind:
 - a) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesenden oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
 - b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände ausgehändigt werden.
 - c) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagstafeln der Kirchen oder in den eigenen Schaukästen
- (2) Von der Beschränkung nach § 2 Abs. 4 (Aushangfrist und Entfernung) ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, insbesondere die an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind. Für diese Anschläge gelten folgende Aushangfristen für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	vier Wochen vor dem Wahltermin,
Bundestagswahlen	vier Wochen vor dem Wahltermin,
Landtagswahlen	vier Wochen vor dem Wahltermin,
Kommunalwahlen	vier Wochen vor dem Wahltermin;

- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren für die Dauer der Auslegung der Eintragungslisten;
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl, Eintragung oder Abstimmung wieder entfernt werden.

§ 4

GENEHMIGUNG, ANORDNUNGEN FÜR DEN EINZELFALL

- (1) Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Gemeindegebiet Bayerisch Eisenstein hat zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Bayerisch Eisenstein zu erfolgen.
- (2) Für den Einzelfall kann die Gemeinde Bayerisch Eisenstein Auflagen und Bedingungen erteilen.
- (3) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.
- (4) Im Übrigen kann die Gemeinde Bayerisch Eisenstein in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 2 und 3 gestattet, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.
- (5) Anordnungen und Ausnahmegewilligungen sind gebührenpflichtig.

§ 5

BESEITIGUNGSPFLICHT, ERSATZVORNAHME

- (1) Die Gemeinde Bayerisch Eisenstein kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde Bayerisch Eisenstein die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 und 2 einen Anschlag anbringt, anbringen lässt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 3 gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 4 vorliegend ist.
- (2) Ordnungswidrig, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften nach den §§ 2, 3, 4 und 5 verstößt.

§ 7

INKRAFTTRETEN – GELTUNGSDAUER

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt zwanzig Jahre.

Bayerisch Eisenstein, 30. Juli 2018

GEMEINDE BAYERISCH EISENSTEIN



Georg Bauer
1. Bürgermeister

